Geschäftsordnung der Landesjugendversammlung der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesischen Oberlausitz vom 08.03.2026

Die Landesjugendversammlung der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat sich gemäß §17 Abs. 3 der Rechtsverordnung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen folgende Geschäftsordnung gegeben:

§1 Einberufung

(1) Die Landesjugendversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

(2) Der Tagungsvorstand der Landesjugendversammlung plant die Tagungen in Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend und lädt ein. Die Einladung soll spätestens vier Wochen vor der Tagung erfolgen.

(3) Die Landesjugendversammlung wird zu Beginn ihrer Wahlperiode vom Tagungsvorstand der bisherigen Landesjugendversammlung geplant, einberufen und geleitet bis zum Ende dieser konstituierenden Landesjugendversammlung. Neugewählte Personen im Tagungsvorstand sowie in der Position als Tagungsvorstandsvorsitz können miteinbezogen werden.

(4) Die Tagungsunterlagen mit Tagesordnung, Anträgen, Berichten und anderen Vorlagen stehen den Mitgliedern der Landesjugendversammlung spätestens drei Tage vor der Sitzung zu Verfügung.

§2 Mitgliedschaft in der Landesjugendversammlung

(1) Mitglieder in der Landesjugendversammlung sind durch die Rechtsverordnung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen § 16 Absatz 1 festgelegt.

(2) Mitglied der Landesjugendversammlung können nur junge Menschen sein, die sich zum Wort halten und ihr Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten; damit nicht vereinbar ist die Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die sich durch nationalistisches, ausländerfeindliches, rassistisches, antisemitisches, religionsfeindliches, chauvinistisches, sexistisches, queerfeindliches, ableistisches und/oder antidemokratisches Denken auszeichnen. Sollte es Hinweise auf eine solche Mitgliedschaft geben, wird die Jugendkammer beauftragt nach § 11 Absatz 1 Punkt 3 zu verfahren.

§3 Eröffnung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungsleitung wird vom Tagungsvorstand bestimmt.

(2) Die Landesjugendversammlung stellt im ersten Plenum ihrer Tagung die endgültige Tagesordnung fest.

(3) Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihrer Tagung ein Viertel der Kirchenkreise der EKBO durch Delegierte vertreten ist und die Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder ehrenamtliche Jugendliche sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit findet zu Beginn der Tagung statt. Diese Feststellung ist während einer Tagung nur zu wiederholen, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit aus der Landesjugendversammlung bezweifelt wird. Wird dabei festgestellt, dass die Landesjugendversammlung nicht beschlussfähig ist, bleiben vorher gefasste Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

§4 Berufung

(1) Die Landesjugendversammlung kann bis zu zehn weitere Mitglieder für die Zeit ihrer Wahlperiode durch Wahl berufen, davon zwei ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aus der Arbeit mit Kindern und deren Stellvertretungen auf Vorschlag der Konferenz Arbeit mit Kindern.

§5 Öffentlichkeit

(1) Die Landesjugendversammlung tagt öffentlich. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden.

(2) Durch Geschäftsordnungsantrag kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungen ausgeschlossen werden, nicht jedoch für Beschlüsse. Über Inhalt und Verlauf nichtöffentlicher Beratungen haben alle Teilnehmenden gegenüber Personen, die nicht bei der Beratung anwesend waren, Stillschweigen zu bewahren.

§6 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind:
 1. Mitglieder der Landesjugendversammlung;
 2. die Jugendkammer der EJBO;
 3. der Tagungsvorstand der EJBO;
 4. die Beiräte und Arbeitsgruppen der Landesjugendversammlung;
 5. Kreisjugendkonvente in der EKBO;
 6. Gemeindejugendvertretung in der EKBO;
 7. Werke und Verbände evangelischer Jugendarbeit auf dem Gebiet der EKBO;
 8. die kirchenleitenden Gremien der EKBO auf landeskirchlicher Ebene.

(2) Ordentliche Anträge sind dem Tagungsvorstand bis zur von ihm festgelegten Antragsfrist zu melden.

(3) Nach Ablauf der Antragsfrist braucht ein Initiativantrag neben dem*der Antragssteller*in die Unterstützung von sieben Mitgliedern der Landesjugendversammlung und muss nur dann zur Beratung zugelassen werden, wenn es von der Natur der Sache her nicht möglich gewesen ist, ihn bis zum Ablauf der

Antragsfrist zu stellen.

(4) §5, Abs. 3 findet keine Anwendung bei Anträgen, die in den Beratungen im Plenum oder zu Themen in den dafür eingesetzten Arbeitsgruppen der Tagung entstehen.

(5) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können jederzeit gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der Sitzungsleitung schriftlich einzureichen.

§7 Anträge an die Geschäftsordnung

(1) Anträge an die Geschäftsordnung, um das Verfahren zu ändern, können jederzeit außer während einer Abstimmung, signalisiert und am Schluss des momentanen Redebeitrags mündlich zur Kenntnis gebracht werden, sie sind umgehend zu behandeln.
Folgende Anträge sind beispielsweise als GO-Anträge zugelassen:

1. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
2. Änderung der Tagesordnung, z.B. Neuaufnahme oder Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
3. Schließung der Redeliste
4. Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit
5. Beschränkung der Redner*innenzahl
6. Verweisen an eine Arbeitsgruppe
7. Absetzung der Gesprächsleitung

(2) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist zunächst der weitergehende ab-zustimmen. Die Entscheidung trifft die Sitzungsleitung in Absprache mit dem Tagungsvorstandsvorsitz.

(3) Vor der Abstimmung kann genau eine Gegenrede vorgetragen bzw. formale Gegenrede signalisiert werden. Gibt es keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als an-genommen. Zum Beschluss bedarf es der einfachen Mehrheit.

§8 Beratung

(1) Die Beratung wird durch die Sitzungsleitung eröffnet und, sofern auf vorherige Nachfrage keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, auch geschlossen.

(2) Auf Wunsch erhält der*die Antragssteller*in oder eine Vertretung das Einleitungswort und das Schlusswort.

(3) Die Redner*innen werden möglichst in der Reihenfolge ihrer Meldung für Wortbeiträge und Änderungsanträge aufgerufen. Der*Dem Tagungsvorstandsvorsitzenden, die Vorsitzenden der EJBO, sowie dem*der Antragsteller*in oder einer Vertretung kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

§9 Abstimmung

(1) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.
(2) Anträge sind von der Sitzungsleitung so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
(3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, so ist zunächst der weitergehende ab-zustimmen. Die Entscheidung über den weitergehenden Antrag trifft die Sitzungsleitung in Absprache mit dem Tagungsvorstandsvorsitz. Änderungsanträge haben Vorrang. Zum Schluss steht der Hauptantrag zur Abstimmung, wie er sich durch die Beschlussfassung der Änderungsanträge ergeben hat.
(4) Die Abstimmungen erfolgen durch eine geeignete Methode (z.B. Stimmkarten, Handzeichen, digitale Tools). Wenn ein Mitglied der Landesjugendversammlung dies wünscht, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
(5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen davon sind Änderungen der Geschäftsordnung. Diese benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landesjugendversammlung. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(6) Das Außerkraftsetzen eines Beschlusses bedarf der Mehrheit, die bei der Fassung des Beschlusses erforderlich war. Umgesetzte und teilweise umgesetzte Beschlüsse können.

§10 Wahl

(1) Die Landesjugendversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode folgende Ämter:
 1. den*die Vorsitzende*n des Tagungsvorstandes;
 2. Acht Mitglieder der Landesjugendversammlung in den Tagungsvorstand;
 3. Die zwei Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz;
 4. die Mitglieder der Jugendkammer, entsprechend der Rechtsverordnung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen §18, Abs. 1, Nr. 3 bis 6, und deren Stellvertreter*innen und Stellvertreter;
 5. Zwei Vertreter*innen und zwei Stellvertreter*innen in die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej);
 6. die Vertretungen in die Landesjugendringe Berlin und Brandenburg entsprechend deren Regelungen.
(2) Die Landesjugendversammlung wählt außerdem zwei Vorschläge für die gemäß Artikel 72 Abs. 4 Nr. 1 der Grundordnung als Mitglieder der Landessynode zu berufenden in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Jugendlichen sowie für jeweils zwei personengebundene gemäß Art. 72 Abs. 6 Satz 1 der Grundordnung zu bestellende stellvertretende Mitglieder der Landessynode; die so vorgeschlagenen Jugendlichen müssen zum Zeitpunkt der Bildung der Landessynode mindestens 16 und höchstens 26 Jahre alt sein.
(3) Die Landesjugendversammlung kann einen Nominierungsausschuss aus bis zu drei

Mitgliedern der Landesjugendversammlung einberufen. Die Mitglieder der Landesjugendversammlung schlagen dem Nominierungsausschuss Kandidat*innen für die Ämter nach Abs.1. Nr.1 und 3 vor. Der Nominierungsausschuss unterbreitet der Landesjugendversammlung einen Wahlvorschlag.

(4) Der Tagungsvorstand bereitet die Wahlen vor und sammelt Vorschläge während der Tagung.

(5) Wahlen sind in den Tagungsunterlagen anzukündigen.

(6) Zu Beginn der Tagung sollen die zu besetzenden Ämter nochmals vorgestellt werden.

(7) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand aus mind. drei Personen eingesetzt. Die Einsetzung geschieht durch Beschluss. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst kandidieren.

(8) Vor der Wahl sind die jeweiligen Kandidierenden zu benennen. Ihre Zustimmung zur Kandidatur ist einzuholen.

(9) Die Kandidierenden erhalten die Möglichkeit, sich der Landesjugendversammlung vorzustellen. Sie dürfen befragt werden. Im Vorfeld der Wahl besteht die Möglichkeit einer Aussprache der Wahlberechtigten unter Ausschluss der Öffentlichkeit und aller Kandidierenden. Über Inhalt und Verlauf dieser Aussprache haben alle Teilnehmenden gegenüber Personen, die nicht bei der Beratung anwesend waren, Stillschweigen zu bewahren.

(10) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Durch eine geeignete Methode kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag pro zu wählendem Amt vorliegt und sich kein Wiederspruch er-hebt.

(11) Der Stimmzettel verliert seine Gültigkeit, wenn die Anonymität nicht gewahrt ist oder zu viele Stimmen abgegeben wurden. Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

(12) Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, sofern er*sie die einfache Mehrheit auf sich vereint, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmanzahl ist ein weiterer Wahlgang in Form einer Stichwahl durchzuführen. Wurden in einem Wahlgang weniger Kandidierende gewählt als Plätze zu vergeben sind, wird derjenige*diejenige Kandidierende von der Wahlliste gestrichen, der*die wenigsten Stimmen auf sich vereinen konnte. Derart gestrichene Kandidierende, können für die gleiche Position nicht mehr kandidieren. Anschließend wird ein weiterer Wahlgang eingeleitet, wobei die Vorstellung der Kandidierenden entfällt. Gibt es keine verbleibenden Kandidierenden auf der Wahlliste, findet kein weiterer Wahlgang statt

(13) Die Wahl wird mit ihrer Annahme bestätigt.

(14) Die Landesjugendversammlung wählt außerdem zwei Vorschläge für die gemäß Artikel 72 Abs. 4 Nr. 1 der Grundordnung als Mitglieder der Landessynode zu berufenden in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Jugendlichen sowie für jeweils zwei personengebundene gemäß Art. 72 Abs. 6 Satz 1 der Grundordnung zu bestellende stellvertretende Mitglieder der Landessynode; die so vorgeschlagenen Jugendlichen müssen zum Zeitpunkt der Bildung der Landessynode mindestens 16 und höchstens 26 Jahre alt sein.

(15) Die Landesjugendversammlung kann einen Nominierungsausschuss aus bis zu drei Mitgliedern der Landesjugendversammlung einberufen. Die Mitglieder der Landesjugendversammlung schlagen dem Nominierungsausschuss Kandidat*innen für die Ämter nach Abs.1. Nr.1 und 3 vor. Der Nominierungsausschuss unterbreitet der Landesjugendversammlung einen Wahlvorschlag.

(16) Der Tagungsvorstand bereitet die Wahlen vor und sammelt Vorschläge während der Tagung.

(17) Wahlen sind in den Tagungsunterlagen anzukündigen.

(18) Zu Beginn der Tagung sollen die zu besetzenden Ämter nochmals vorgestellt werden.

(19) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand aus mind. drei Personen eingesetzt. Die Einsetzung geschieht durch Beschluss. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst kandidieren.

(20) Vor der Wahl sind die jeweiligen Kandidierenden zu benennen. Ihre Zustimmung zur Kandidatur ist einzuholen.

(21) Die Kandidierenden erhalten die Möglichkeit, sich der Landesjugendversammlung vorzustellen. Sie dürfen befragt werden. Im Vorfeld der Wahl besteht die Möglichkeit einer Aussprache der Wahlberechtigten unter Ausschluss der Öffentlichkeit und aller Kandidierenden. Über Inhalt und Verlauf dieser Aussprache haben alle Teilnehmenden gegenüber Personen, die nicht bei der Beratung anwesend waren, Stillschweigen zu bewahren.

(22) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Durch eine geeignete Methode kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag pro zu wählendem Amt vorliegt und sich kein Wiederspruch er-hebt.

(23) Der Stimmzettel verliert seine Gültigkeit, wenn die Anonymität nicht gewahrt ist oder zu viele Stimmen abgegeben wurden. Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

(24) Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, sofern er*sie die einfache Mehrheit auf sich vereint, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmanzahl ist ein weiterer Wahlgang in Form einer Stichwahl durchzuführen.

(25) Die Wahl wird mit ihrer Annahme bestätigt.

§11 Ausscheidung aus einem Amt

(1) Eine Person scheidet aus ihrem gewählten Amt aus, wenn

1. sie durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesjugendversammlung von diesem Amt zurücktritt;
2. sie über längere Zeit ohne Rückmeldung fehlt. In diesem Fall kann die Landesjugend-versammlung, auf Antrag nach §5 des jeweils betroffene Gremium entscheiden, den Platz freizugeben;
3. sie von der Landesjugendversammlung, im Falle eines Misstrauensvotums, mit einer 2/3-Mehrheit durch geheime Abstimmung aus ihrem Amt entlassen wird. Hierfür ist ein Antrag nach §5 zu stellen.

§12 Protokoll

(1) Zu jeder Tagung wird zumindest ein Beschlussprotokoll angefertigt. Das Protokoll steht den Mitgliedern binnen acht Wochen nach der Landesjugendversammlung zu Verfügung. Das Protokoll ist auf der folgenden Tagung zu beschließen.

(2) Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden nicht protokolliert.

§13 Bildung von Beiräten und Arbeitsgruppen

(1) Die Landesjugendversammlung kann für die Dauer ihrer Wahlperiode Beiräte einberufen sowie deren Mitglieder beschließen. Sie beschließt eine Rahmengeschäftsordnung für die Beiräte.

(2) Die Landesjugendversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen, die sich befristet mit einem Thema oder Auftrag beschäftigen.